

Dieser Info-Brief gibt einen kurzen Überblick über die neuen Regelungen des Bundesteilhabegesetzes, das sog. BTHG. Über dieses Gesetz wurde bereits im Vorfeld viel diskutiert, wir informieren und beraten Sie gerne persönlich in unserem Büro oder auch am Telefon.

Weitere Informationen und Erläuterungen – auch in Leichter Sprache - zum BTHG finden Sie auf der zweiten Seite dieses Info-Briefs.

## Das neue BTHG

Seit dem 1. Januar 2020 gibt es ein neues Gesetz, das Bundesteilhabegesetz (BTHG). In diesem Gesetz wird die Eingliederungshilfe neu geregelt.

Das neue Gesetz soll die Teilhabe und die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung unterstützen und stärken. Eines der wichtigsten Neuerungen in der Eingliederungshilfe ist, dass Menschen mit Behinderung künftig mehr von ihrem Vermögen behalten können. Dieser sog. **Vermögensfreibetrag** lag bisher bei 30.000 Euro im Jahr. Die neue Grenze liegt nun bei 56.070 Euro (Stand 2019). Dieser Vermögensfreibetrag wird in der Regel pro Kalenderjahr um ca. 1000 Euro erhöht werden.

Neu ist dabei auch, dass der (Ehe-) Partner der Menschen mit Behinderung bisher mit seinem Vermögen mit angerechnet wurde. Diese Regelung fällt ab sofort weg, das heißt der Partner darf nicht mehr mit seinem Vermögen in den Freibetrag mit angerechnet werden.

Ähnliches gilt auch für die Eingliederungshilfe beim **Einkommen** des Menschen mit Behinderung. Das eigene Einkommen ist für Leistungen der Eingliederungshilfe (auch in Wohnheimen) nur noch dann einzusetzen, wenn das Einkommen mehr als 22.300 Euro übersteigt, zum Beispiel bei Einkünften aus Rente.

Diese neuen Regelungen bedeuten, dass die Betroffenen in Zukunft mehr finanziellen Spielraum und Selbstbestimmung besitzen.

Hier geben wir einen kurzen Überblick über die Neuerungen im BTHG:

### Wo findet man dieses Gesetz?

Diese Hilfe ist nicht länger eine Leistung der Sozialhilfe, sondern die Eingliederungshilfe ist nun als eigene Teilhabeleistung im Sozialgesetzbuch SGB IX enthalten.

### Überblick über einzelne Bereiche des neuen BTHG:

1. Neue Bescheide und neues Antragssystem: wer erstmals ab 1. Januar 2020 eine Eingliederungshilfe, z.B. beim Wohnen haben will, muss einen Antrag stellen.
2. Günstigere Regelungen für Einkommen und Vermögen: Erhöhung des Einkommens- und Vermögensfreibetrags
3. Trennung der Eingliederungshilfe von der Hilfe zum Lebensunterhalt: Der Bezirk Oberbayern entscheidet über die Eingliederungshilfe und gleichzeitig über benötigte Leistungen zum Lebensunterhalt (z.B. Grundsicherung) immer getrennt.

**Daher bitte beachten Sie:** Bei den Leistungen zur Grundsicherung und bei der Hilfe zum Lebensunterhalt bleibt es bei dem Vermögensfreibetrag von 5.000 Euro!

4. Änderungen beim Wohnen im Wohnheim: die Selbstbestimmung der betroffenen Menschen wird dadurch gefördert, dass ein eigenes Konto eingerichtet werden soll; alle Wohngeldzahlungen gehen ab dem 1. Januar 2020 daher nicht direkt zum Bezirk, sondern werden auf das gewünschte Konto z.B. ein Girokonto überwiesen. Auch die Leistungen zum Lebensunterhalt und das Taschengeld werden auf dieses Konto überwiesen.
5. Änderung bei der Beschäftigung in einer WfbM: Die größte Veränderung ergibt sich bei der Bezahlung des Mittagessens, da diese vom Betroffenen selber übernommen werden muss, es sei denn der Betroffene erhält Leistungen zum Lebensunterhalt.
6. Änderungen bei der gleichzeitigen Hilfe zur Eingliederung und Hilfe zur Pflege: Hier gelten die höheren Freibeträge für Einkommen und Vermögen aus der Eingliederungshilfe auch für die Hilfe zur Pflege.

Näheres siehe dazu auch:

- Eingliederungshilfe neu gestaltet, Flyer des Bezirk Oberbayern:  
[https://www.bezirk-oberbayern.de/media/custom/2378\\_4716\\_1.PDF?1566208075](https://www.bezirk-oberbayern.de/media/custom/2378_4716_1.PDF?1566208075)

Hier gibt es noch mehr Informationen über das BTHG:

- Das BTHG:  
<https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Inklusion/bundesteilhabegesetz.html>
- Das Bundes-Teil-Habe-Gesetz Das neue Gesetz zur Eingliederungs-Hilfe, Informationen in Leichter Sprache, Bezirk Oberbayern:  
[https://www.bezirk-oberbayern.de/media/custom/2503\\_430\\_1.PDF?1573122179](https://www.bezirk-oberbayern.de/media/custom/2503_430_1.PDF?1573122179)
- Das Bundesteilhabegesetz, BAR kompakt:  
[https://www.bar-frankfurt.de/fileadmin/dateiliste/\\_publikationen/reha\\_grundlagen/pdfs/BTHGTeilhabe.web.pdf](https://www.bar-frankfurt.de/fileadmin/dateiliste/_publikationen/reha_grundlagen/pdfs/BTHGTeilhabe.web.pdf)
- Factsheet zum BTHG, BAR Frankfurt:  
[https://www.bar-frankfurt.de/fileadmin/dateiliste/\\_publikationen/reha\\_grundlagen/pdfs/FactSheetBTHG.2019.pdf](https://www.bar-frankfurt.de/fileadmin/dateiliste/_publikationen/reha_grundlagen/pdfs/FactSheetBTHG.2019.pdf)
- <https://www.betanet.de/bundesteilhabegesetz.html>

Gerne verweisen wir auch auf unseren eigenen Info-Brief über die Neuerungen im BTHG in **Leichter Sprache**, den Sie auf unserer Webseite herunterladen können oder auch bei uns im Büro erhalten.

---

## Kontakt:

Ambulante Dienste für Menschen mit Behinderung  
in den Landkreisen Ebersberg und Erding  
85570 Markt Schwaben  
Tel: 0812119334-41  
www.awo-kv-ebe.de

Herzog-Ludwig-Straße 20  
Fax: 0812119334-50  
Mail: oba@awo-kv-ebe.de

